



# Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Frau  
Jocelyne Lopez

Auskunft erteilt: Herr Maßmann  
Telefon: (0211) 884 - 2485  
Fax: (0211) 884 - 3004  
E-Mail: petitionsausschuss@landtag.nrw.de  
Geschäftszeichen: I.3/16-P-2014-04842-01  
Düsseldorf, 22.05.2014

**Ihre Eingabe vom 23.01.2014, eingegangen am 23.01.2014**

## Rechtspflege Dienstaufsichtsbeschwerden

Sehr geehrte Frau Lopez,

der Petitionsausschuss hat Ihr Vorbringen in seiner Sitzung vom 20.05.2014 beraten. Ich gebe Ihnen hiermit aus dem Sitzungsprotokoll den gefassten Beschluss zur Kenntnis:

Der Petitionsausschuss hat sich - auch unter Berücksichtigung der weiteren Eingabe vom 23.01.2014 - über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und dabei insbesondere von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Wiederaufnahme von Ermittlungen in dem mit der Petition angesprochenen Ermittlungsverfahren weiterhin nicht in Betracht kommt.

Eine unrechtmäßige Erteilung der Genehmigung zur Durchführung eines Tierversuchsvorhabens unter Missachtung der gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 7, 8 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) konnte trotz erneuter Prüfung nicht festgestellt werden. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte für nicht „unerlässliche“ Doppel- oder Wiederholungsversuche im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b) TierSchG (auch unter Berücksichtigung mehrerer Standorte) vor. Die Versuche überschreiten auch nicht das „unerlässliche Maß“ im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 TierSchG, soweit von den Petentinnen eine Bevorzugung tierversuchsfreier Forschungsmethoden angestrebt wird. Ein wissenschaftlicher Wert der Versuche für die Grundlagenforschung im Sinne des § 7a Absatz 1 TierSchG als Rechtfertigungsgrund für die Genehmigung der Tierversuche liegt vor.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 10.12.2013 verbleiben. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen.

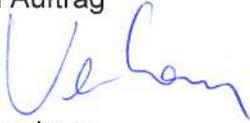
Der Ausschuss würdigt die permanente und engagierte Sorge der Petentin um Wohl und Würde der Tiere. Artikel 20a des Grundgesetzes normiert den Tierschutz als Staatsziel. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Die Petentinnen erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 23.04.2014 nebst Anlagen.

Die Bearbeitung Ihrer Petition hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Veuskens', written over the printed name.

Veuskens

Anlage